

Anlage zur Grundsatzfinanzierungsvereinbarung ORS 1 (GFinV)

Pauschalen-Vereinbarung

zwischen

**der Kassenzahnärztlichen
Bundesvereinigung K.d.ö.R., Köln**

und

**dem GKV-Spitzenverband K.d.ö.R.,
Berlin**

**zur Finanzierung der Maßnahmen
nach § 291a Abs. 7b Satz 2 SGB V für den Wirkbetrieb des
Online-Rollout Stufe 1 (ORS1) – (Pausch-V)**

Präambel

¹In der Pauschalen-Vereinbarung legen der GKV-Spitzenverband und die KZBV die Beträge (brutto) fest, die in die Finanzierungspauschalen einfließen. ²Die Festlegung der Beträge erfolgt aufgrund von Erkenntnissen aus der Erprobung sowie der zwischen den Vertragspartnern entwickelten Verfahren zur Festlegung einzelner Komponentenpreise.

§ 1 Grundsätze

¹Die Höhe der Pauschalen ist in jedem Fall so zu kalkulieren, dass sie die günstigsten Kosten eines Standard-Erstausstattungspaketes i. S. v. § 2 sowie eines Standard-Betriebspaketes i. S. v. § 3 vollständig deckt. ²Maßgebend ist insoweit die Summe der Kosten für die einzelnen Komponenten und Dienste.

§ 2 Standard-Erstausstattungspaket

Inhalte	Pauschale im Quartal der erstmaligen Nutzung	Betrag in €
Konnektor mit zugelassener QES-Funktion inkl. gSMC-K gem. § 2 Abs. 1 GFinV Die Pauschale basiert auf einem Konnektorpreis in Höhe von € 2.620,- (Startpreis) im 3. Quartal 2017. In den Folgequartalen bis zum 3. Quartal 2018 wird ausgehend von dem Startpreis ein um jeweils 10 % reduzierter Konnektorpreis (auf volle Beträge gerundet) bei der Berechnung der Pauschalen berücksichtigt. Ab dem 3. Quartal 2018 ist bei der Berechnung der Pauschale ein Konnektorpreis in Höhe von € 720,- zu berücksichtigen. § 9 Abs. 4 GFinV gilt.	3. Quartal 2017	2.620,-
	4. Quartal 2017	2.358,-
	1. Quartal 2018	2.122,-
	2. Quartal 2018	1.910,-
	ab 3. Quartal 2018	720,-
Stationäres e-Health-Kartenterminal inkl. gSMC-KT gem. § 2 Abs. 2 GFinV		435,-
TI-Startpauschale Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in die TI-Startpauschale die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte einfließen: <ul style="list-style-type: none">• Installation der Komponenten und Dienste inkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 GFinV,• Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Einrichtung der Komponenten gem. § 2 Abs. 5 GFinV,• Einmalige Integration der Komponenten in das Praxisverwaltungssystem gem. § 2 Abs. 7 GFinV sowie• Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements in den Praxen entsteht, gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 GFinV.		900,-
Pauschale für Mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gem. § 2 Abs. 1 Sätze 14 und 15, Abs. 3 GFinV		350,-

§ 3 Standard-Betriebspaket

Inhalte		Betrag in €
Monatliche Betriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 1 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 2. Quartal 2018	100,-
	ab 3. Quartal 2018	83,-
Pauschale für Betriebskosten einer Smartcard SMC-B, monatlich für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 GFinV		8,-
Pauschale für Betriebskosten HBA (hälftig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 6, § 2 Abs. 1 Sätze 16 und 17 GFinV		233,-

Köln, Berlin _____

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

GKV-Spitzenverband

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung